

Justiz-, Gemeinde- und  
Kirchendirektion des  
Kantons Bern

Direction de la justice, des affaires  
communales et des affaires ecclé-  
siastiques du canton de Berne

Nydeggasse 11/13  
3011 Bern  
Telefon 031 633 73 58  
Telefax 031 634 51 58

Gemeindeverwaltung Biglen  
Hohle 19  
3507 Biglen

[www.be.ch/agr](http://www.be.ch/agr)

Sachbearbeiter: Philipp Bergamelli  
G.-Nr.: 450 17 708  
Mail: [philipp.bergamelli@jgk.be.ch](mailto:philipp.bergamelli@jgk.be.ch)

19.10.2018

## Biglen; Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 11 „Dättlig“: Änderung des Zonenplanes und des Baureglements, 2. Vorprüfung Vorprüfungsbericht gemäss Art. 59 BauG und 118 BauV



Sehr geehrte Damen und Herren

Am 16. Juli 2018 ist bei uns oben genanntes Geschäft mit folgenden Akten zur 2. Vorprüfung eingegangen:

- Zonenplan, ZPP Nr. 11 „Dättlig“ vom 12. Juli 2018
- Baureglement, ZPP Nr. 11 „Dättlig“ vom 12. Juli 2018
- Bericht nach Art. 47 RPV vom 12. Juli 2018
- Kommentar zum Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2018 (hinweisendes Dokument vom 12. Juli 2018)

Vorgängig wurden die auf der Grundlage des 1. Vorprüfungsberichts vorgenommenen Änderungen am 12. Juli 2018 mit den zuständigen Gemeindevertretern Gemeindepräsident Peter Habegger und Gemeindeschreiber Ferdinand Zürcher sowie den mit der Planung beauftragten Planern von BHP Raumplan, Philipp Hubacher und Martin Lutz anlässlich einer gemeinsamen Sitzung im Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) bereinigt. Formell wurde das Planungsgeschäft zum Zeitpunkt der Besprechung an das AGR überwiesen

Gemäss der im 1. Vorprüfungsbericht enthaltenen Vorbehalte haben wir bei folgenden Ämtern und Fachstellen Mitberichte eingeholt und die Unterlagen selbst geprüft:

- Tiefbauamt des Kantons Bern, Oberingenieurkreis II, Fachbericht vom 6. September 2018
- Kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder OLK, Fachbericht vom 18. September 2018
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Amt für Kultur, Fachbericht Denkmalpflege vom 6. September

Das Kantonale Laboratorium hat im Rahmen der 1. Vorprüfung zur Störfallvorsorge festgestellt, dass im Erläuterungsbericht die Thematik der Störfallvorsorge fehlt, obwohl das Areal „Dättlig“ vom Konsultationsbereich des Schwimmbads Biglen betroffen ist. Mit Schreiben vom 29. Juni 2018 wird nun aufgrund der schriftlichen Bestätigung der Bauverwaltung Biglen festgehalten, dass das Schwimmbad Biglen weder Chlorgas noch andere Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle verwendet, welche die Mengenschwelle nach StFV überschreiten. Dadurch unterliegt das Schwimmbad nicht mehr dem Geltungsbereich der StFV und die Rahmenbedingungen für eine Stellungnahme nach Art. 11a Abs. 3 StFV sind nicht mehr gegeben.

Ferner haben wir in Kenntnis der künftigen Arealentwicklung Bahnhofareal Biglen die BLS Netz AG, Abteilung Liegenschaften um eine weitere Stellungnahme gebeten. Darin wird festgestellt, dass die anlässlich der 1. Vorprüfung erörterten Hinweise/Bemerkungen der BLS Netz AG in der Bereinigung eingeflossen sind und keine weiteren Änderungsanträge bestehen.

### 1. Allgemeines zur Vorprüfung

Zweck der Vorprüfung ist die Feststellung der Genehmigungsfähigkeit von Plänen, Vorschriften und deren Abänderungen. Genehmigungsfähig sind Pläne und Vorschriften, wenn sie rechtmässig und mit den übergeordneten Planungen vereinbar sind (Art. 61 Abs. 1 BauG). Die Vorprüfung weist auf allfällige Widersprüche zum geltenden Recht oder zu übergeordneten Planungen hin und zeigt auf, wie sie behoben werden können.

Mit den materiellen Genehmigungsvorbehalten (**mGV**) werden Lücken oder ungelöste Fragen in einer Planung angesprochen, welche bei Nichtberücksichtigung zu einer Nichtgenehmigung einzelner Festlegungen oder gar der ganzen Planung führen können.

Formelle Genehmigungsvorbehalte (**fGV**) müssen von der Planungsbehörde beachtet werden. Sie stellen aber den Gegenstand der Planung nicht in Frage. Die Bereinigung solcher formellen Gegenstände verhindert nachträgliche, zeitaufwändige Änderungs- und Anpassungsverfahren während der Genehmigung und ist zwingend vorzunehmen.

Wo nötig ergänzen wir unsere Ausführungen mit entsprechenden Hinweisen (**H**) und Empfehlungen (**E**).

### 2. Ausgangslage

Vorliegend handelt es sich um eine Umzonung von mehrheitlich überbauter Arbeitszone und Mischzone 3 in eine ZPP für Wohnen und Dienstleistung. Diese Umzonung entspricht den Anforderungen des Richtplans 2030, wonach die Siedlungserweiterung nach Innen gefördert werden soll. Es handelt sich hierbei um eine Umstrukturierung und somit um eine Umzonung in Wohnbau-land, wodurch eine Mindestdichte zu definieren und einzuhalten ist, was vorliegend erfüllt ist.

Das Planungsgeschäft resultiert aus einer qualitätssichernden Parallelprojektierung, welche am 5. Mai 2015 mit dem Beurteilungsbericht abgeschlossen wurde. Das Verfahren und das für die ZPP Nr. 11 „Dättlig“ massgebende Referenzprojekt werden im Erläuterungsbericht umfassend beschrieben und dokumentiert. Der Bericht erläutert ferner die planerischen Rahmenbedingungen, die Projektziele sowie die Auswirkungen der Planung nachvollziehbar.

### 3. Beurteilung

Generell kann festgestellt werden, dass die materiellen und formellen Genehmigungsvorbehalte aus der 1. Vorprüfung im wesentlichen bereinigt wurden. Somit kann die Genehmigung der vorliegenden ZPP Nr. 11 „Dättlig“ der Einwohnergemeinde Biglen in Aussicht gestellt werden. Folgende Punkte bedürfen einer abschliessenden Überarbeitung resp. einer geringfügigen Anpassung:

#### 3.1 Änderungen Art. 314 Gemeindebaureglement vom 12. Juli 2018

Abs. 4	Das 4. Lemma macht Aussagen zu den Koten des massgebenden Terrains in den Sektoren A,B und C. Hierzu soll im Bericht aufgrund der Nachwirkung auf die Überbauungsordnung sowie das Bauprojekt ergänzt werden, wie diese Koten physisch bestimmt wurden (Terrainaufnahmen durch Architekten, GPS-Einmessung durch Geometer).	H
Abs. 4	Im 6. Lemma wird bezüglich Sektor C die Formulierung „eingeschossiges Gebäudeteil“ verwendet. Diese Formulierung ist nicht BMBV-konform. Da	mGH

	es sich im Grunde um einen Sockel handelt, kann in Analogie zu „Neubau mit 4 Vollgeschossen“ die Formulierung „Sockelbau mit 1 Vollgeschoss“ verwendet werden. In Ergänzung dazu bedarf dieser Sockel zwingend die Angabe baupolizeilicher Masse, wie z.B. zur zulässigen Geschosshöhe resp. Fassadenhöhe des Sockelbaus.	
Abs. 4 Abs. 6	Die unter dem 7. Lemma (Abs. 4) resp. unter dem 6. Lemma (Abs. 6) verwendete Formulierung „technisch bedingte Aufbauten“ ist gemäss Anhang 1 BMBV Figur 4.1a mit: „... <b>Dachaufbauten</b> “ zu ergänzen.	<b>fGH</b>
Abs. 6	<p>Im 1. Lemma wird die Beziehung des Referenzprojektes von Matti, Ragaz, Hitz Architekten vom 18. August 2017 zum Baureglement beschrieben. Dabei kommt dem Projekt hinsichtlich Volumetrie, Situierung sowie Staffe- lung in der Höhe und in der Situation massgebenden Charakter zu. An- sonsten sei es wegleitend. Hierzu bestehen nach wie vor offene Fragen, welche geklärt werden sollen. Diese betreffen insbesondere die planungs- rechtliche Bindung bezüglich der Volumetrie auf der einen Seite und die Massgabe einer Ober- und Untergrenze der GFo auf der anderen Seite. Wenn das Volumen massgebend ist und von einer optimierten Flächen- nutzung im Sinne der künftigen Immobilienbewirtschaftung ausgegangen werden kann, so ist fraglich ob eine Spannweite hinsichtlich der GFo not- wendig ist. Ferner stellt sich die Frage, welche GFo dem Referenzprojekt zugrunde liegt. Dies kann vorliegend weder im Anhang A1 des geänderten Baureglements noch im Anhang 1 des Erläuterungsberichts nachvollzogen werden. Hilfreich wäre zumindest eine Bezugnahme von Ober- und Unter- grenze zu der aktuellen GFo des Referenzprojektes im Erläuterungsbe- richt.</p> <p>Die Sicherung und Verbindlichkeit des Referenzprojektes ist zu überden- ken und im Rahmen der künftigen Überbauungsordnung zu präzisieren. Wichtig ist dabei die jeweilige Nachwirkung sinnvoll zu antizipieren: die Verbindlichkeit von Gebäudegrundrissen, Fassadengestaltung und Materi- alisierung führt bei allfälligen Änderungen zu der Überarbeitung der UeO.</p> <p>Aufgrund der grossen städtebaulichen Qualität und landschaftsspezifi- schen Wirkung, welche dem Referenzprojekt aus fachlicher Sicht, sowohl durch die OLK als auch die KDP in Übereinstimmung mit der Beurteilung der für das Parallelverfahren zuständigen Fachjury attestiert wird, ist obengenanntes unbedingt zu vertiefen.</p>	<b>H</b>
Abs. 6	Im 5. Lemma wird die Formulierung „eingezogene Terrassen“ in den obersten Vollgeschossen verwendet, was vorliegend missverständlich ist. Falls damit die Lage innerhalb des Gebäudevolumens bezeichnet werden soll, ist die Verwendung von „Loggia“ verständlicher. Ferner stellt sich hier die Frage, ob dieses Lemma einen Zusammenhang mit der vorgeschlagen- en Wohnungstypologie (Maisonnette im 3. Und 4. Vollgeschoss) einer- seits und dem wegleitenden Charakter des Referenzprojektes andererseits hat.	<b>H</b>
Abs. 8	Der Begriff „Bautiefe“ ist nicht BMBV-konform und muss z.B. mit „Abstand“ umschrieben werden.	<b>fGH</b>
-	Für das Inkrafttreten wird ein zusätzlicher Absatz ohne Ziffer angefügt, was hier nicht gutgeheissen werden kann. Es muss Art. 602 des GBR im Anschluss an Art. 314 eingefügt und der bestehende Wortlaut als Abs. 1 bezeichnet werden. Unter Abs. 2 kann dann „Die Änderung tritt am Tag nach der Publikation der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und	<b>fGH</b>

	Raumordnung in Kraft“ subsumiert werden.	
--	--	--

### 3.2 Erläuterungsbericht vom 12. Juli 2018

#### Abschnitt 3.3 – Mass der Nutzung:

Zwecks Nachvollziehbarkeit ist es wünschenswert, wenn die vom Kanton geforderte minimale GFZo präzisiert wird. Hierzu kann das Massnahmenblatt A\_01 des kantonalen Richtplans zitiert werden, wonach die minimale GFZo bei Ein- und Umzonungen von Nichtkulturland im Zusammenhang mit dem jeweiligen Raumtyp steht. Für Biglen ist dies der Raumtyp „Zentrumsnahe ländliche Gebiete“ mit einer min. GFZo von 0.45.

### 3.3 Zonenplan

Keine Bemerkungen

### 3.4 Fachbericht TBA, OIK II vom 6. September 2018

#### Erschliessung:

Im März 2018 hat der Gemeinderat von Biglen das „Verkehrskonzept Bahnhofplatz“ von Kissling und Zbinden AG sowie Transitec genehmigt. Vorliegend wird nun die vorgesehene Erschliessung des ZPP-Perimeters auf der Grundlage des Verkehrskonzepts im Bericht ausführlich abgehandelt und es werden Aussagen zum erwarteten Mehrverkehr unter den Auswirkungen gemacht. Dahingehend begrüsst der OIK II die Präzisierungen und ist mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

#### Langsamverkehr:

Es gelten nach wie vor die im Fachbericht vom 21. November 2017 angeführten Punkte zur Gewährleistung der Befahrbarkeit der bestehenden Veloroute.

### 3.5 Fachbericht OLK vom 18. September 2018

Die OLK begrüsst insbesondere die Bereinigung der Torsituation im Sektor C, welche vereinbarungsgemäss umgesetzt wurde. Für die kommenden Planungsschritte ist der Einbezug der OLK nach wie vor unabdingbar. Wie diese Bedingung umgesetzt wird, obliegt der Beurteilung der Gemeinde.

### 3.6 Fachbericht KDP vom 6. September 2018

Der Fachbericht macht insbesondere Aussagen zum Umgang mit dem erhaltenswerten Verwaltungsgebäude „Dättlig“ 10 und dessen Ergänzung in Sektor C mittels des bereits erwähnten Sockelbaus, welcher an das bestehende Objekt eingeschossig anschliesst. Die Gestaltung des Baukörpers und des Sockelgeschosses muss unter Beizug der OLK konkretisiert werden. Wie diese Bedingung umgesetzt wird, obliegt der Beurteilung der Gemeinde.

## 4. Ausblick

Wir bitten Sie, die Unterlagen gemäss vorliegendem Vorprüfungsbericht zu bereinigen, die Genehmigungsvorbehalte auszuräumen, und die Empfehlungen und Hinweise zu beachten. Im Anschluss daran kann die öffentliche Auflage erfolgen und das Genehmigungsverfahren aufgenommen werden.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung

  
Philipp Bergamelli, Raumplaner

- Überzählige Dossiers retour
- Fachbericht TBA, OIK II vom 6. September 2018
- Fachbericht OLK vom 18. September 2018
- Fachbericht KDP vom 6. September 2018
- Stellungnahme Kantonales Laboratorium Bern vom 29. Juni 2018
- Stellungnahme BLS vom 12. September 2018

Kopie mit Beilagen (Fachberichte):

- **BHP Raumplan:** Ph. Hubacher, Martin Lutz

Kopie per E-Mail:

- Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland
- Fachstellen gemäss Seite 1



Tiefbauamt  
des Kantons Bern

Schermenweg 11, Postfach  
3001 Bern  
Telefon +41 31 636 50 50  
www.be.ch/tba  
info.tbaoik2@bve.be.ch

Claudia Drexler  
Direktwahl +41 31 636 50 39  
claudia.drexler@bve.be.ch

Amt für Gemeinden und Raumordnung
BEP 1.1. SEP. 2018
450 17 708

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abt. Orts- und Regionalplanung  
Herr Philipp Bergamelli  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

06. September 2018

**Geschäfts-Nr. der Leitbehörde: 450 17 708**  
Interne Auftrags-Nr.: 008085  
Ablage: Biglen / Pläne, Reglemente (UeO+ZPP)



## Fachbericht

Gemeinde	Biglen
Gesuchstellerin	Gemeinde Biglen
Vorhaben	ZPP Nr. 11 Dättlig, Änderung des Zonenplans und des Baureglements, abschliessende Vorprüfung
Beurteilungsunterlagen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Zonenplan 1:1000 vom 12.7.2018</li><li>- Baureglement vom 12. Juli 2018</li><li>- Bericht vom 12. Juli 2018</li><li>- Vorprüfungsbericht vom 22. Februar 2018</li><li>- Kommentar zum Vorprüfungsbericht, 12. Juli 2018</li><li>- Verkehrskonzept Bahnhofplatz, März 2018</li></ul>
Eingangsdatum	23. August 2018

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns zugestellten Unterlagen danken wir Ihnen. Wir beurteilen das Geschäft wie folgt:

### Bezüglich Erschliessung

- Im Fachbericht vom 27.11.2017 hatten wir festgestellt, dass die Erschliessung über den Bahnhofplatz erfolge, uns aber die Aussagen zum entsprechenden Verkehrsregime auf dem Platz fehlen.
- Der Gemeinderat Biglen hat daraufhin im März 2018 ein Verkehrskonzept Bahnhofplatz genehmigt, das die Erschliessung des Areals Dättlig beinhaltet. Das Verkehrskonzept leitet die

vorgesehene Erschliessung (mit Einbahnsystem, Temporeduktion und Durchlässigkeit für den Langsamverkehr) nachvollziehbar her.

- Basierend auf dem oben erwähnten Verkehrskonzept wird die Verkehrserschliessung im Erläuterungsbericht vom 12. Juli 2018 nun ausführlicher abgehandelt, ebenso wird in Kapitel 4.2 "Auswirkungen der Planung" nun eine Aussage zum erwarteten Mehrverkehr durch die Überbauung gemacht.
- Wir begrüssen diese Präzisierungen und sind mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden.

bezüglich Langsamverkehr

- Die Punkte aus der ersten Vorprüfung aus dem Fachbericht vom 24.11 2017 sind nach wie vor gültig.

bezüglich Lärmschutz

- Keine Bemerkungen.

bezüglich Wanderwege

- Keine Bemerkungen.

bezüglich historische Verkehrswege

- Keine Bemerkungen.

bezüglich Naturgefahren (Hochwasser) und Wasserbau

- Keine Bemerkungen.

Freundliche Grüsse



Thomas Schmid  
Kreisoberingenieur

Beilagen:

- Gesuchsunterlagen



Kantonale Kommission  
zur Pflege der Orts- und  
Landschaftsbilder OLK

Commission cantonale  
pour la protection des  
sites et du paysage CPS

Amt für Gemeinden und Raumordnung
21. SEP. 2018
BEP 450 / 708

Sekretariat OLK:  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Telefon 031 633 77 70  
Telefax 031 633 77 31

Mail: [olk@jgk.be.ch](mailto:olk@jgk.be.ch)  
Homepage: [www.be.agr](http://www.be.agr)

OLK Nr. 202.17.93  
Sokr. OLK Nr. 381 17 3018

18. September 2018



## **Biglen, ZPP Nr. 11 Dättlig, Parz. 430 und 431 Änderung Zonenplan und Baureglement, abschliessende Vorprüfung**

### **Grundlagen**

- OLK-Bericht vom 21. November 2017
- zugehörige Vorakten inkl. Vorprüfungsbericht AGR vom 22. Februar 2018
- revidierte ZPP Nr. 11, ZP und BR vom 12. Juli 2018
- Besprechung mit AGR am 14. August 2018

### **Ausstandspflicht**

keine

### **Fragestellung**

Die OLK wird um eine abschliessende Stellungnahme (gem. Besprechung vom 14.8.2018) gebeten

### **Beschreibung**

Siehe OLK-Bericht vom 21. November 2018.

### **Beurteilung**

Die Bereinigung der Torsituation (Sektor C) wurde vereinbarungsgemäss umgesetzt: Der am erhaltenswerten ehemaligen Verwaltungsgebäude Dättlig 10 angebaute Lagerschuppen wird durch einen Neubau ersetzt, der über einen einstöckigen Verbindungstrakt angedockt wird. Damit belässt er dem Altbau den nötigen Wirkungsraum, markiert aber als Kubus mit vier Vollgeschossen trotzdem selbstbewusst seine Präsenz an der künftigen Eingangssituation zur Überbauung.

**Antrag**

Aus Sicht der OLK kann die revidierte Fassung der ZPP Nr. 11 Dättlig genehmigt werden.

**Weitere Bemerkungen**

Die OLK dankt allen Verfahrensbeteiligten für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit.

Entscheidend für die Gesamtwirkung der künftigen Überbauung (deren Realisierung in Etappen erfolgen kann) wird sein, dass diese gestalterisch auch gesamthaft konzipiert und umgesetzt wird. Daher ist die entsprechende Überbauungsordnung der OLK wiederum zur Stellungnahme vorzulegen.

Für die OLK-Gruppe Bern-Mittelland  
Der Präsident

  
Lorenz Frauchiger

z K an:  
Denkmalpflege des Kantons Bern, Schwarztorstrasse 31, Postfach, 3001 Bern

Erziehungsdirektion  
des Kantons Bern

Amt für Kultur

Denkmalpflege

Direction de  
l'instruction publique  
du canton de Berne

Office de la culture

Service des monuments  
historiques

Amt für Gemeinden  
und Raumordnung

10. SEP. 2018

BEP 450 17 708

Schwarztorstrasse 31  
Postfach  
3001 Bern

Telefon 031 633 40 30  
Telefax 031 633 40 29  
www.be.ch/denkmalpflege  
denkmalpflege@erz.be.ch

Amt für Gemeinde und  
Raumordnung  
Herr Philipp Bergamelli  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Lukas Auf der Maur  
Direktwahl: 031 633 48 82  
lukas.aufdermaur@erz.be.ch

Bern, 06.09.2018

Fachbericht KDP

G/Nummer der Leitbehörde: 450 17 708

### **Biglen; Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 11 Dättlig, Änderung des Zonenplanes und des Baureglements, abschliessende Vorprüfung**



#### **ALLGEMEINES**

Beurteilungsgrundlagen:

- Bericht nach Art. 47 RPV vom 12. Juli 2018
- Änderungen Baureglement vom 12. Juli 2018
- Änderungen Zonenplan vom 12. Juli 2018
- Kommentar zum Vorprüfungsbericht

Gemäss dem Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz wurde Biglen als Dorf von lokaler Bedeutung bewertet. Das Vorhaben liegt innerhalb des ISOS-Gebiets 2, für welches das Erhaltungsziel C formuliert wurde.

Innerhalb des Perimeter befindet sich das gemäss Bauinventar erhaltenswerte Verwaltungsgebäude (Dättlig 10) sowie angrenzend an den Perimeter der schützenswerte Speicher (Dättlig 8a, baulicher Zustand prekär) und das erhaltenswerte Bauernhaus (Dättlig 8).

#### **VORBEMERKUNG**

Die Planungsakten wurden aufgrund des Vorprüfungsberichts überarbeitet. Unsere Vorbehalte bezüglich Geschossigkeit/Volumen des «Ergänzungsbaus» wurden an einer Bereinigungssitzung zwischen den Projektverfassern und der OLK besprochen. Die Zustimmung der OLK zur Änderung der ZPP liegt im Grundsatz vor.

#### **BEURTEILUNG**

##### Erhaltenswertes Verwaltungsgebäude (Dättlig 10)

Unter Vorbehalt einer positiven Stellungnahme der OLK, kann dem viergeschossigen Ergänzungsbau seitens der KDP ebenfalls zugestimmt werden. Wichtig ist der Beizug der OLK bei der weiteren Konkretisierung. Der Gestaltung des Baukörpers sowie des Sockelgeschosses ist bei der weiteren Projektierung besonders sorgfältig weiterzuentwickeln.

An den Perimeter angrenzende Baudenkmäler

Unsere Anliegen bezüglich notwendiger Berücksichtigung der Schutzobjekte wurde in die ZPP-Vorschriften aufgenommen. Die, gemäss Referenzprojekt, reduzierte Geschossigkeit einzelner Neubauten im Umfeld der Baudenkmäler wird gemäss Erläuterungsbericht (Kap.4.2) im Rahmen der UeO sichergestellt.

Freundliche Grüsse



Lukas Auf der Maur

02. JULI 2018

SES 450 A 708  
REP

Muesmattstrasse 19  
3000 Bern 9  
Telefon 031 633 11 41  
Telefax 031 633 11 98  
info.usi.kl@gef.be.ch  
www.be.ch/usi

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Orts- und Regionalplanung  
~~Frau Ursula Schüpbach~~ REP  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

Ihr Zeichen  
Unser Zeichen Too  
patrick.tondo@gef.be.ch

Bern, 29. Juni 2018

**450 17 708 – Biglen; Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 11 Dättlig, Änderung des Zonenplanes & des Baureglements, Vorprüfung: Fachbericht Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung (31-17/StfV-RP-AP) vom 21. Dezember 2017**



Sehr geehrte Frau Schüpbach

Am 21. Dezember 2017 hat das Kantonale Laboratorium (KL) Ihnen seinen Fachbericht Koordination Störfallvorsorge und Raumplanung (31-17/StfV-RP-AP) zum oben genannten Geschäft zugestellt, in welchem es das vom Schwimmbad Biglen ausgehende Risiko als tragbar beurteilt (Stellungnahme nach Art. 11a Abs. 3 StfV). Diese Stellungnahme beruhte auf unserem damaligen Kenntnisstand, nach dem das Schwimmbad Biglen in den Geltungsbereich der StfV fiel.

Am 25. Juni 2018 hat das KL die schriftliche Bestätigung der Bauverwaltung Biglen erhalten, dass das Schwimmbad Biglen weder Chlorgas noch andere Stoffe, Zubereitungen oder Sonderabfälle verwendet, die eine Mengenschwelle nach StfV überschreiten. Somit ist das Schwimmbad Biglen nicht mehr im Geltungsbereich der StfV. Für Betriebe ausserhalb des Geltungsbereichs der StfV wird kein Konsultationsbereich bezeichnet bzw. es ist keine Koordinationspflicht zwischen der Raumplanung und der Störfallvorsorge vorgesehen. Daher sind die Rahmenbedingungen für eine Stellungnahme nach Art. 11a Abs. 3 StfV nicht mehr gegeben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

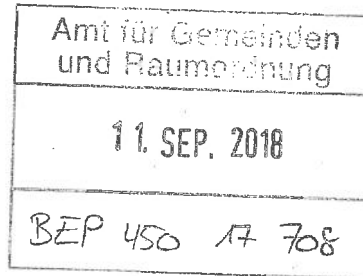
Freundliche Grüsse  
Kantonales Laboratorium

Dr. M. Flisch  
Abteilungsvorsteher

Kopie an:

Bauverwaltung Biglen, Frau Marlene Rügsegger, Leiterin Bau + Betriebe, Hohle 19, 3507 Biglen





BLS Netz AG, Postfach, 3401 Burgdorf / ILI-fj

**Einschreiben**

Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Herrn Ph. Bergamelli  
Nydegasse 11/13  
3011 Bern

**BLS Netz AG**  
Liegenschaften

Bucherstrasse 1  
Postfach 1465  
CH-3401 Burgdorf  
www.bls.ch

Kontakt  
Julia Fischer

Direkt +41 58 327 50 11  
Zentrale +41 58 327 27 27  
Fax +41 58 327 50 14  
julia.fischer@bls.ch

Burgdorf, 12. September 2018

**Hasle-Rüegsau-Konolfingen-Thun, km 11.700-12.800, Gemeinde Biglen  
Zone mit Planungspflicht ZPP Nr. 11 Dättlig; Änderung des Zonenplanes und des  
Baureglementes, abschliessende Vorprüfung  
G/Nr. 450 17 708**

Sehr geehrter Herr Bergamelli

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme im vorgenannten Geschäft.

Gerne teilen wir Ihnen mit, dass unsere Hinweise/Bemerkungen aus der ersten Vorprüfung eingeflossen sind und wir somit keine weiteren Änderungsanträge haben.

Für Ihre Kenntnisnahme danken wir bestens und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

BLS Netz AG



Ernst Friberg  
Stv. Leiter Immobilienrechte



Julia Fischer  
Landerwerberin

